



Rechtsausschuss

2017/0358(COD)

12.7.2018

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2013/36/EU und 2014/65/EU
(COM(2017)0791 – C8 0452/2017 – 2017/0358(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Kostas Chrysogonos

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die bestehenden Aufsichtssysteme nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU basieren weitgehend auf den internationalen Regulierungsstandards, die der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht für große Bankengruppen festgelegt hat; die spezifischen Risiken, die mit den verschiedenen Tätigkeiten von Wertpapierfirmen verbunden sind, finden darin jedoch nur teilweise Berücksichtigung. Daher sollten die mit Wertpapierfirmen verbundenen spezifischen Anfälligkeiten und Risiken im Rahmen geeigneter und angemessener Aufsichtsregeln auf Unionsebene eingehender behandelt werden.

Geänderter Text

(2) Die bestehenden Aufsichtssysteme nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU basieren weitgehend auf den internationalen Regulierungsstandards, die der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht für große Bankengruppen festgelegt hat; die spezifischen Risiken, die mit den verschiedenen Tätigkeiten von Wertpapierfirmen verbunden sind, finden darin jedoch nur teilweise Berücksichtigung. Daher sollten die mit Wertpapierfirmen verbundenen spezifischen Anfälligkeiten und Risiken im Rahmen **wirksamer**, geeigneter und angemessener Aufsichtsregeln auf Unionsebene eingehender behandelt werden, **damit gleiche Wettbewerbsbedingungen in der gesamten EU geschaffen werden, für eine wirksame Aufsicht unter gleichzeitiger Begrenzung der Befolgungskosten gesorgt sowie sichergestellt wird, dass ausreichend Kapital zur Absicherung der Risiken der meisten Wertpapierfirmen vorhanden ist.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Mit einer soliden Beaufsichtigung soll gewährleistet werden, dass

Geänderter Text

(3) Mit einer soliden Beaufsichtigung soll gewährleistet werden, dass

Wertpapierfirmen ordnungsgemäß und im besten Interesse ihrer Kunden verwaltet werden. Eine solche Beaufsichtigung sollte der Möglichkeit einer übermäßigen Übernahme von Risiken durch die Wertpapierfirmen und ihre Kunden sowie dem unterschiedlichen Umfang der von Wertpapierfirmen eingegangenen und von ihnen ausgehenden Risiken Rechnung tragen. Ferner sollte sie darauf abzielen, einen **übermäßigen** Verwaltungsaufwand für die Wertpapierfirmen zu vermeiden.

Wertpapierfirmen ordnungsgemäß und im besten Interesse ihrer Kunden verwaltet werden. Eine solche Beaufsichtigung sollte der Möglichkeit einer übermäßigen Übernahme von Risiken durch die Wertpapierfirmen und ihre Kunden sowie dem unterschiedlichen Umfang der von Wertpapierfirmen eingegangenen und von ihnen ausgehenden Risiken Rechnung tragen. Ferner sollte sie darauf abzielen, einen **unverhältnismäßigen** Verwaltungsaufwand für die Wertpapierfirmen zu vermeiden. **Zugleich sollte es durch diese Anforderungen möglich werden, das rechte Maß zwischen der Gewährleistung der Sicherheit und Solidität der verschiedenen Wertpapierfirmen einerseits und der Vermeidung übermäßiger Kosten andererseits zu finden, die diese an einer rentablen Geschäftsausübung hindern könnten.**

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Ein Großteil der Anforderungen, die in dem durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Richtlinie 2013/36/EU gebildeten Rahmen enthalten sind, bezieht sich auf allgemeine Risiken, mit denen Kreditinstitute konfrontiert sind. Daher sind die bestehenden Anforderungen weitgehend darauf ausgerichtet, die Kreditvergabekapazität von Kreditinstituten über die Konjunkturzyklen hinweg zu wahren und Einleger und Steuerzahler vor einem etwaigen Ausfall zu schützen; sie sind jedoch nicht auf die anders gelagerten Risikoprofile von Wertpapierfirmen ausgelegt. Wertpapierfirmen haben keine großen Portfolios an Privatkunden- und

Geänderter Text

(4) Ein Großteil der Anforderungen, die in dem durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Richtlinie 2013/36/EU gebildeten Rahmen enthalten sind, bezieht sich auf allgemeine Risiken, mit denen Kreditinstitute konfrontiert sind. Daher sind die bestehenden Anforderungen weitgehend darauf ausgerichtet, die Kreditvergabekapazität von Kreditinstituten über die Konjunkturzyklen hinweg zu wahren und Einleger und Steuerzahler vor einem etwaigen Ausfall zu schützen; sie sind jedoch nicht auf die anders gelagerten Risikoprofile von Wertpapierfirmen ausgelegt. Wertpapierfirmen haben keine großen Portfolios an Privatkunden- und

Unternehmenskrediten und nehmen keine Einlagen entgegen. Bei Wertpapierfirmen ist die Wahrscheinlichkeit, dass ihr Ausfall die allgemeine Finanzstabilität gefährden könnte, geringer als bei Kreditinstituten. Die von Wertpapierfirmen eingegangenen und von ihnen ausgehenden Risiken unterscheiden sich somit deutlich von den von Kreditinstituten eingegangenen und ausgehenden Risiken, und dieser Unterschied sollte im Aufsichtsrahmen der Union klar zum Ausdruck kommen.

Unternehmenskrediten und nehmen keine Einlagen entgegen. Bei Wertpapierfirmen ist die Wahrscheinlichkeit, dass ihr Ausfall die allgemeine Finanzstabilität gefährden könnte, geringer als bei Kreditinstituten, **doch stellen sie ebenfalls ein Risiko dar, dem mit einem soliden Rahmen zu begegnen ist.** Die von Wertpapierfirmen eingegangenen und von ihnen ausgehenden Risiken unterscheiden sich somit deutlich von den von Kreditinstituten eingegangenen und ausgehenden Risiken, und dieser Unterschied sollte im Aufsichtsrahmen der Union klar zum Ausdruck kommen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Eine unterschiedliche Anwendung des bestehenden Aufsichtsrahmens in den einzelnen Mitgliedstaaten kann dazu führen, dass die Wertpapierfirmen in der Union keine einheitlichen Ausgangsbedingungen haben. Etwaige Unterschiede sind dadurch bedingt, dass die Anwendung des Aufsichtsrahmens auf verschiedene Wertpapierfirmen in Abhängigkeit von den von ihnen jeweils erbrachten Dienstleistungen ausgesprochen komplex ist, wobei einige nationale Behörden die Anwendung des Aufsichtsrahmens in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder in der einzelstaatlichen Praxis anpassen oder straffen. Da der bestehende Aufsichtsrahmen nicht alle Risiken erfasst, die von bestimmten Arten von Wertpapierfirmen eingegangen werden und von ihnen ausgehen, haben einige Mitgliedstaaten bestimmten Wertpapierfirmen hohe Kapitalaufschläge auferlegt. Um unionsweit eine harmonisierte Beaufsichtigung von

Geänderter Text

(5) Eine unterschiedliche Anwendung des bestehenden Aufsichtsrahmens in den einzelnen Mitgliedstaaten kann dazu führen, dass die Wertpapierfirmen in der Union keine einheitlichen Ausgangsbedingungen haben, **wodurch Anleger daran gehindert werden, neue Möglichkeiten zu nutzen und ihre Risiken besser zu steuern.** Etwaige Unterschiede sind dadurch bedingt, dass die Anwendung des Aufsichtsrahmens auf verschiedene Wertpapierfirmen in Abhängigkeit von den von ihnen jeweils erbrachten Dienstleistungen ausgesprochen komplex ist, wobei einige nationale Behörden die Anwendung des Aufsichtsrahmens in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder in der einzelstaatlichen Praxis anpassen oder straffen. Da der bestehende Aufsichtsrahmen nicht alle Risiken erfasst, die von bestimmten Arten von Wertpapierfirmen eingegangen werden und von ihnen ausgehen, haben einige Mitgliedstaaten bestimmten Wertpapierfirmen hohe Kapitalaufschläge

Wertpapierfirmen zu gewährleisten, sollten einheitliche Bestimmungen festgelegt werden, die diesen Risiken Rechnung tragen.

aufgelegt. Um unionsweit eine harmonisierte Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen zu gewährleisten, sollten **klare** einheitliche Bestimmungen festgelegt werden, die diesen Risiken Rechnung tragen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) In einzelnen Mitgliedstaaten können unter Umständen unterschiedliche Behörden für die aufsichtsrechtliche Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen bzw. für die Überwachung ihres Marktverhaltens zuständig sein. Daher muss ein Mechanismus für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den jeweils zuständigen Behörden geschaffen werden.

Geänderter Text

(7) In einzelnen Mitgliedstaaten können unter Umständen unterschiedliche Behörden für die aufsichtsrechtliche Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen bzw. für die Überwachung ihres Marktverhaltens zuständig sein. Daher muss ein Mechanismus für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den jeweils zuständigen Behörden geschaffen werden, **um unionsweit eine harmonisierte aufsichtsrechtliche Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen sicherzustellen, die rasch und wirksam agiert.**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Höhe des von einer Wertpapierfirma verlangten Anfangskapitals sollte von den Dienstleistungen und Tätigkeiten abhängig sein, für die eine Wertpapierfirma gemäß der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen ist. Die den Mitgliedstaaten gebotene Möglichkeit, die vorgeschriebene Höhe des Anfangskapitals in bestimmten, in der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Fällen

Geänderter Text

(9) Die Höhe des von einer Wertpapierfirma verlangten Anfangskapitals sollte von den Dienstleistungen und Tätigkeiten abhängig sein, für die eine Wertpapierfirma gemäß der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen ist. Die den Mitgliedstaaten gebotene Möglichkeit, die vorgeschriebene Höhe des Anfangskapitals in bestimmten, in der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Fällen

herabzusetzen, sowie die uneinheitliche Umsetzung der genannten Richtlinie haben dazu geführt, dass in der Union Unterschiede bei der vorgeschriebenen Höhe des Anfangskapitals bestehen. Um dieser Fragmentierung ein Ende zu setzen, sollte die vorgeschriebene Höhe des Anfangskapitals harmonisiert werden.

herabzusetzen, sowie die uneinheitliche Umsetzung der genannten Richtlinie haben dazu geführt, dass in der Union Unterschiede bei der vorgeschriebenen Höhe des Anfangskapitals bestehen. Um dieser Fragmentierung ein Ende zu setzen, sollte **für alle Wertpapierfirmen in der Union** die vorgeschriebene Höhe des Anfangskapitals **entsprechend** harmonisiert werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts muss die Zuständigkeit für die Überwachung der finanziellen Solidität einer Wertpapierfirma und insbesondere ihrer Solvenz bei den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats liegen. Um zu gewährleisten, dass auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen Wertpapierfirmen Dienstleistungen erbringen oder eine Zweigniederlassung haben, eine wirksame Beaufsichtigung der Wertpapierfirmen gegeben ist, sollte eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten **gewährleistet** werden.

Geänderter Text

(11) Im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts muss die Zuständigkeit für die Überwachung der finanziellen Solidität einer Wertpapierfirma und insbesondere ihrer Solvenz bei den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats liegen. Um zu gewährleisten, dass auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen Wertpapierfirmen Dienstleistungen erbringen oder eine Zweigniederlassung haben, eine wirksame Beaufsichtigung der Wertpapierfirmen gegeben ist, sollte **für** eine enge Zusammenarbeit **und einen Informationsaustausch** mit den zuständigen Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten **gesorgt** werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Mit Blick auf Informations- und Aufsichtszwecke und insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung der Stabilität des Finanzsystems sollten die zuständigen

Geänderter Text

(12) Mit Blick auf Informations- und Aufsichtszwecke und insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung der Stabilität **und Sicherheit** des Finanzsystems sollten

Behörden des Aufnahmemitgliedstaats befugt sein, die in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten der Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen im Einzelfall vor Ort einer Nachprüfung und Inspektion zu unterziehen und Informationen über die Tätigkeiten der Zweigniederlassungen anzufordern. Für Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf diese Zweigniederlassungen sollte jedoch nach wie vor der Herkunftsmitgliedstaat zuständig sein.

die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats befugt sein, die in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten der Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen im Einzelfall vor Ort einer Nachprüfung und Inspektion zu unterziehen und Informationen über die Tätigkeiten der Zweigniederlassungen anzufordern. Für Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf diese Zweigniederlassungen sollte jedoch nach wie vor der Herkunftsmitgliedstaat zuständig sein.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Um die Einhaltung der in dieser Richtlinie und der [Verordnung (EU) Nr. -- /---[IFR]] festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Verwaltungssanktionen und sonstige Verwaltungsmaßnahmen vorsehen. Um die abschreckende Wirkung der Verwaltungssanktionen zu gewährleisten, sollten die Sanktionen **abgesehen von bestimmten, genau festgelegten Fällen** bekannt gemacht werden. Damit Kunden und Investoren eine fundierte Entscheidung in Bezug auf ihre Investitionsmöglichkeiten treffen können, sollten sie Zugang zu Informationen über die gegen Wertpapierfirmen verhängten Verwaltungssanktionen und -maßnahmen haben.

Geänderter Text

(16) Um die Einhaltung der in dieser Richtlinie und der [Verordnung (EU) Nr. -- /---[IFR]] festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Verwaltungssanktionen und sonstige Verwaltungsmaßnahmen vorsehen. Um die abschreckende Wirkung der Verwaltungssanktionen zu gewährleisten, sollten die Sanktionen bekannt gemacht werden. Damit Kunden und Investoren eine fundierte Entscheidung in Bezug auf ihre Investitionsmöglichkeiten treffen können, sollten sie Zugang zu Informationen über die gegen Wertpapierfirmen verhängten Verwaltungssanktionen und -maßnahmen haben.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um die Aufdeckung von Verstößen gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie und gegen die [Verordnung (EU) Nr. ---/---[IFR]] zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten über die notwendigen Ermittlungsbefugnisse verfügen und wirksame Mechanismen für die Meldung potenzieller oder tatsächlicher Verstöße einrichten.

Geänderter Text

(17) Um die Aufdeckung von Verstößen gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie und gegen die [Verordnung (EU) Nr. ---/---[IFR]] zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten über die notwendigen Ermittlungsbefugnisse verfügen und wirksame **und schnell agierende** Mechanismen für die Meldung potenzieller oder tatsächlicher Verstöße einrichten.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) **Das interne** Kapital von **Wertpapierfirmen sollte** im Hinblick auf Quantität, Qualität und Verteilung angemessen **sein**, um die spezifischen Risiken, denen die jeweiligen Wertpapierfirmen ausgesetzt sind bzw. in Zukunft ausgesetzt sein könnten, abzudecken. Die zuständigen Behörden sollten dafür Sorge tragen, dass Wertpapierfirmen über geeignete Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Angemessenheit ihres internen Kapitals bewerten und es auf einem ausreichend hohen Stand halten können.

Geänderter Text

(18) **Wertpapierfirmen sollten über ein internes Kapital verfügen, das** im Hinblick auf Quantität, Qualität und Verteilung angemessen **ist**, um die spezifischen Risiken, denen die jeweiligen Wertpapierfirmen ausgesetzt sind bzw. in Zukunft ausgesetzt sein könnten, abzudecken. Die zuständigen Behörden sollten dafür Sorge tragen, dass Wertpapierfirmen über geeignete Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Angemessenheit ihres internen Kapitals bewerten und es auf einem ausreichend hohen Stand halten können.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Um die Vergütung auf das Risikoprofil von Wertpapierfirmen abzustimmen und gleiche Ausgangsbedingungen zu gewährleisten, sollten Wertpapierfirmen klaren Grundsätzen ***hinsichtlich*** Unternehmensführung und Vergütung unterliegen, die den Unterschieden zwischen Kreditinstituten und Wertpapierfirmen Rechnung tragen. Kleine, nicht verflochtene Wertpapierfirmen sollten jedoch von diesen Vorschriften ausgenommen werden, weil die in der Richtlinie 2014/65/EU enthaltenen Bestimmungen zu Vergütung und Unternehmensführung für diese Art von Wertpapierfirmen ausreichen.

Geänderter Text

(20) Um die Vergütung auf das Risikoprofil von Wertpapierfirmen abzustimmen und gleiche Ausgangsbedingungen zu gewährleisten, sollten Wertpapierfirmen klaren Grundsätzen ***für die*** Unternehmensführung und ***Regeln für die geschlechtsneutrale*** Vergütung unterliegen, die den Unterschieden zwischen Kreditinstituten und Wertpapierfirmen Rechnung tragen. Kleine, nicht verflochtene Wertpapierfirmen sollten jedoch von diesen Vorschriften ausgenommen werden, weil die in der Richtlinie 2014/65/EU ***des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}*** enthaltenen Bestimmungen zu Vergütung und Unternehmensführung für diese Art von Wertpapierfirmen ausreichen.

^{1a} ***Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Um auf die zunehmende Forderung der Öffentlichkeit nach Transparenz im Steuerbereich einzugehen und um Wertpapierfirmen stärker in die Verantwortung zu nehmen, empfiehlt es sich vorzuschreiben, dass

Geänderter Text

(24) Um auf die zunehmende Forderung der Öffentlichkeit nach Transparenz im Steuerbereich einzugehen und um Wertpapierfirmen stärker in die Verantwortung zu nehmen, empfiehlt es sich vorzuschreiben, dass

Wertpapierfirmen bestimmte Informationen offenlegen, u. a. Informationen über die erzielten Gewinne, die gezahlten Steuern und die erhaltenen öffentlichen Zuschüsse.

Wertpapierfirmen bestimmte Informationen **jährlich** offenlegen, u. a. Informationen über die erzielten Gewinne, die gezahlten Steuern und die erhaltenen öffentlichen Zuschüsse.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Funktionen und Aufgaben wahrnehmen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission und die **EBA** von dieser Benennung in Kenntnis, wobei sie bei mehr als einer zuständigen Behörde die Aufgaben und Funktionen der einzelnen zuständigen Behörden angeben.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Funktionen und Aufgaben wahrnehmen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission, **die EBA** und die **ESMA** von dieser Benennung in Kenntnis, wobei sie bei mehr als einer zuständigen Behörde die Aufgaben und Funktionen der einzelnen zuständigen Behörden angeben.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die zuständigen Behörden als Teilnehmer am ESFS vertrauensvoll und in uneingeschränktem gegenseitigem Respekt zusammenarbeiten und insbesondere die Weitergabe von angemessenen und **zuverlässigen** Informationen untereinander und an andere Teilnehmer am ESFS sicherstellen,

Geänderter Text

a) die zuständigen Behörden als Teilnehmer am ESFS vertrauensvoll und in uneingeschränktem gegenseitigem Respekt zusammenarbeiten und insbesondere die Weitergabe von angemessenen, **zuverlässigen** und **vollständigen** Informationen untereinander und an andere Teilnehmer am ESFS sicherstellen,

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um **den** von der EBA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ erlassenen Leitlinien und Empfehlungen sowie den vom Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ ausgesprochenen Warnungen und Empfehlungen nachzukommen,

³⁸ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

³⁹ Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1).

Geänderter Text

c) die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um **für die Einhaltung der** von der EBA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ erlassenen Leitlinien und Empfehlungen **zu sorgen** sowie **um** den vom Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ ausgesprochenen Warnungen und Empfehlungen nachzukommen,

³⁸ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

³⁹ Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1).

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Zur Berücksichtigung wirtschaftlicher und geldpolitischer Entwicklungen aktualisiert die Kommission die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Beträge des Anfangskapitals *im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 56 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***

Geänderter Text

4. **Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission *in Einklang mit Artikel 54 übertragen, damit* die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Beträge des Anfangskapitals **zur Berücksichtigung wirtschaftlicher und geldpolitischer Entwicklungen aktualisiert werden können.****

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats übermitteln den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats unverzüglich sämtliche Informationen und Erkenntnisse über etwaige von einer Wertpapierfirma ausgehende Probleme und Risiken hinsichtlich des Kundenschutzes oder der **Stabilität** des Finanzsystems im Aufnahmemitgliedstaat, die sie im Rahmen der Beaufsichtigung der Tätigkeiten einer Wertpapierfirma erkannt haben.

Geänderter Text

2. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats übermitteln den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats unverzüglich sämtliche Informationen und Erkenntnisse über etwaige von einer Wertpapierfirma ausgehende Probleme und Risiken hinsichtlich des Kundenschutzes, **der Stabilität** oder der **Sicherheit** des Finanzsystems im Aufnahmemitgliedstaat, die sie im Rahmen der Beaufsichtigung der Tätigkeiten einer Wertpapierfirma erkannt haben.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Sind die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nach der Übermittlung der in Absatz 2 genannten Informationen und Erkenntnisse der Ansicht, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 3 genannten notwendigen Maßnahmen nicht ergriffen haben, können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und der EBA geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kunden, denen Dienstleistungen erbracht werden, sowie zur Wahrung der Stabilität des Finanzsystems ergreifen.

Geänderter Text

4. Sind die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nach der Übermittlung der in Absatz 2 genannten Informationen und Erkenntnisse der Ansicht, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 3 genannten notwendigen Maßnahmen nicht ergriffen haben, können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nach ***unverzögerlicher*** Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und der EBA geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kunden, denen Dienstleistungen erbracht werden, sowie zur Wahrung der Stabilität ***und Sicherheit*** des Finanzsystems ergreifen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Sind die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats mit den von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ergriffenen Maßnahmen nicht einverstanden, können sie die Angelegenheit an die EBA verweisen, die nach dem in Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren tätig wird. Wird die EBA im Einklang mit jenem Artikel tätig, so fasst sie ***binnen eines Monats*** einen Beschluss.

Geänderter Text

5. Sind die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats mit den von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ergriffenen Maßnahmen nicht einverstanden, können sie die Angelegenheit an die EBA verweisen, die nach dem in Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren tätig wird. Wird die EBA im Einklang mit jenem Artikel tätig, so fasst sie ***möglichst schnell, spätestens jedoch nach einem Monat*** einen Beschluss.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Die EBA legt der Kommission die in den Absätzen 6 und 7 genannten Entwürfe technischer Standards bis zum **[neun** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vor.

Geänderter Text

8. Die EBA legt der Kommission die in den Absätzen 6 und 7 genannten Entwürfe technischer Standards bis zum **[sechs** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vor.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats sind zu aufsichtlichen Zwecken befugt, die von den Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten im Einzelfall vor Ort nachzuprüfen und zu inspizieren sowie von einer Zweigniederlassung Informationen über deren Tätigkeiten einzufordern, wenn sie dies für die Stabilität des Finanzsystems im Aufnahmemitgliedstaat für zweckdienlich erachten.

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats sind zu aufsichtlichen Zwecken befugt, die von den Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten im Einzelfall vor Ort nachzuprüfen und zu inspizieren sowie von einer Zweigniederlassung Informationen über deren Tätigkeiten einzufordern, wenn sie dies für die Stabilität **oder Sicherheit** des Finanzsystems im Aufnahmemitgliedstaat für zweckdienlich erachten.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Vor der Durchführung derartiger Nachprüfungen und Inspektionen konsultieren die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats.

Geänderter Text

Vor der Durchführung derartiger Nachprüfungen und Inspektionen konsultieren die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats **unverzüglich** die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Nach der Durchführung derartiger Nachprüfungen und Inspektionen übermitteln die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die Informationen, die für die Risikobewertung hinsichtlich der betreffenden Wertpapierfirma von Belang sind.

Geänderter Text

Nach der Durchführung derartiger Nachprüfungen und Inspektionen übermitteln die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats **schnellstmöglich** die Informationen, die für die Risikobewertung hinsichtlich der betreffenden Wertpapierfirma von Belang sind.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Vertrauliche Informationen, die diese Behörden und Personen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten, dürfen **nur** in zusammengefasster oder aggregierter Form und unter der Voraussetzung weitergegeben werden, dass einzelne Wertpapierfirmen und Personen nicht identifiziert werden können; dies gilt nicht für Fälle, die unter das Strafrecht fallen.

Geänderter Text

Vertrauliche Informationen, die diese Behörden und Personen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten, dürfen in zusammengefasster oder aggregierter Form und unter der Voraussetzung weitergegeben werden, dass einzelne Wertpapierfirmen und Personen nicht identifiziert werden können; dies gilt nicht für Fälle, die unter das Strafrecht fallen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die zuständigen Behörden dürfen vertrauliche Informationen für die in Absatz 2 genannten Zwecke austauschen

Geänderter Text

4. Die zuständigen Behörden dürfen vertrauliche Informationen für die in Absatz 2 genannten Zwecke austauschen

und können den Umgang mit diesen Informationen ausdrücklich festlegen **und jegliche Weitergabe dieser Informationen ausdrücklich beschränken.**

und können den Umgang mit diesen Informationen ausdrücklich festlegen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede gemäß der Richtlinie 2006/43/EG⁴⁰ ermächtigte Person, die in einer Wertpapierfirma die in Artikel 73 der Richtlinie 2009/65/EG⁴¹ oder Artikel 34 der Richtlinie 2013/34/EU beschriebenen Aufgaben oder eine andere gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe wahrnimmt, verpflichtet ist, den zuständigen Behörden **umgehend** alle diese Wertpapierfirma oder ein Unternehmen mit engem Verbindungen zu dieser Wertpapierfirma betreffenden Sachverhalte oder Entscheidungen zu melden, die

⁴⁰ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

⁴¹ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede gemäß der Richtlinie 2006/43/EG⁴⁰ ermächtigte Person, die in einer Wertpapierfirma die in Artikel 73 der Richtlinie 2009/65/EG⁴¹ oder Artikel 34 der Richtlinie 2013/34/EU beschriebenen Aufgaben oder eine andere gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe wahrnimmt, verpflichtet ist, den zuständigen Behörden **möglichst schnell** alle diese Wertpapierfirma oder ein Unternehmen mit engem Verbindungen zu dieser Wertpapierfirma betreffenden Sachverhalte oder Entscheidungen zu melden, die

⁴⁰ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

⁴¹ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) im Falle einer juristischen Person Bußgelder von bis zu **10** % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes einschließlich des Bruttoertrags, bestehend aus Zinserträgen und ähnlichen Erträgen, Erträgen aus Aktien, anderen Anteilsrechten und variabel verzinslichen/festverzinslichen Wertpapieren sowie Erträgen aus Provisionen und Gebühren des Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr,

Geänderter Text

d) im Falle einer juristischen Person Bußgelder von bis zu **15** % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes einschließlich des Bruttoertrags, bestehend aus Zinserträgen und ähnlichen Erträgen, Erträgen aus Aktien, anderen Anteilsrechten und variabel verzinslichen/festverzinslichen Wertpapieren sowie Erträgen aus Provisionen und Gebühren des Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr,

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv) jede andere **Person zu befragen**, **die dieser Befragung** zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung **zustimmt**;

Geänderter Text

iv) jede andere **relevante Person** zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung **zu befragen**;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Artikel 18

Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungssanktionen und -maßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden alle Verwaltungssanktionen und -maßnahmen, die sie nach Maßgabe des Artikels 16 verhängt haben und gegen die keine

Geänderter Text

Artikel 18

Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungssanktionen und -maßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden alle Verwaltungssanktionen und -maßnahmen, die sie nach Maßgabe des Artikels 16 verhängt haben und gegen die keine

Rechtsmittel eingelegt wurden oder keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden können, unverzüglich auf ihrer offiziellen Website veröffentlichen. Zu veröffentlichen sind Informationen zu Art und Typ des Verstoßes sowie der Name bzw. die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Sanktion verhängt wurde oder gegen die sich die Maßnahme richtet. Die Informationen werden erst veröffentlicht, nachdem die betroffene Person über diese Sanktionen oder Maßnahmen unterrichtet wurde und sofern die Veröffentlichung erforderlich und verhältnismäßig ist.

2. Ist die Veröffentlichung von im Einklang mit Artikel 16 verhängten Verwaltungssanktionen oder -maßnahmen, gegen die Rechtsmittel eingelegt wurden, im betreffenden Mitgliedstaat gestattet, veröffentlichen die zuständigen Behörden auf ihrer offiziellen Website ferner Informationen über den Stand und den Ausgang des Rechtsmittelverfahrens.

3. Die zuständigen Behörden machen die im Einklang mit Artikel 16 verhängten Verwaltungssanktionen oder -maßnahmen in anonymisierter Form bekannt, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- a) wenn die Sanktion gegen eine natürliche Person verhängt wurde und die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre;
- b) wenn die öffentliche Bekanntmachung laufende strafrechtliche Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde;
- c) wenn die öffentliche

Rechtsmittel eingelegt wurden oder keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden können, unverzüglich auf ihrer offiziellen Website veröffentlichen. Zu veröffentlichen sind Informationen zu Art und Typ des Verstoßes sowie der Name bzw. die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Sanktion verhängt wurde oder gegen die sich die Maßnahme richtet. Die Informationen werden erst veröffentlicht, nachdem die betroffene Person über diese Sanktionen oder Maßnahmen unterrichtet wurde und sofern die Veröffentlichung erforderlich und verhältnismäßig ist. **Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass dieselben Informationen auf der offiziellen Website der betroffenen Wertpapierfirma veröffentlicht werden.**

2. Ist die Veröffentlichung von im Einklang mit Artikel 16 verhängten Verwaltungssanktionen oder -maßnahmen, gegen die Rechtsmittel eingelegt wurden, im betreffenden Mitgliedstaat gestattet, veröffentlichen die zuständigen Behörden auf ihrer offiziellen Website ferner Informationen über den Stand und den Ausgang des Rechtsmittelverfahrens. **Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass dieselben Informationen auf der offiziellen Website der betroffenen Wertpapierfirma veröffentlicht werden.**

3. Die zuständigen Behörden machen die im Einklang mit Artikel 16 verhängten Verwaltungssanktionen oder -maßnahmen in anonymisierter Form bekannt, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- a) wenn die Sanktion gegen eine natürliche Person verhängt wurde und die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre;
- b) wenn die öffentliche Bekanntmachung laufende strafrechtliche Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde;
- c) wenn die öffentliche

Bekanntmachung den beteiligten Wertpapierfirmen oder den betroffenen natürlichen Personen einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen würde.

4. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass veröffentlichte Angaben im Sinne dieses Artikels mindestens fünf Jahre lang auf ihrer offiziellen Website zugänglich bleiben. Personenbezogene Daten dürfen nur auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde verbleiben, wenn es die geltenden Datenschutzvorschriften zulassen.

Bekanntmachung den beteiligten Wertpapierfirmen oder den betroffenen natürlichen Personen einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen würde.

4. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass veröffentlichte Angaben im Sinne dieses Artikels mindestens fünf Jahre lang auf ihrer offiziellen Website zugänglich bleiben. Personenbezogene Daten dürfen nur auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde verbleiben, wenn es die geltenden Datenschutzvorschriften zulassen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden unterrichten die EBA über alle im Einklang mit Artikel 16 verhängten Verwaltungssanktionen und -maßnahmen sowie über alle eingelegten Rechtsmittel gegen diese Sanktionen und Maßnahmen und deren Ausgang. Die EBA betreibt eine zentrale Datenbank der ihr gemeldeten Verwaltungssanktionen und -maßnahmen, deren alleiniger Zweck der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden ist. Diese Datenbank ist nur für die zuständigen Behörden zugänglich und wird regelmäßig aktualisiert.

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden unterrichten die EBA über alle im Einklang mit Artikel 16 verhängten Verwaltungssanktionen und -maßnahmen sowie über alle eingelegten Rechtsmittel gegen diese Sanktionen und Maßnahmen und deren Ausgang. Die EBA betreibt eine zentrale Datenbank der ihr gemeldeten Verwaltungssanktionen und -maßnahmen, deren alleiniger Zweck der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden ist. Diese Datenbank ist nur für die zuständigen Behörden **und die ESMA** zugänglich und wird regelmäßig, **mindestens jedoch vierteljährlich** aktualisiert.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die

Wertpapierfirmen, auf die dieser Abschnitt Anwendung findet, die Vorgaben dieses Abschnitts in ihren Tochterunternehmen, die Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 13 der [Verordnung (EU) ---/--- [IFR] sind, einschließlich Tochterunternehmen mit Sitz in Drittländern, umsetzen, es sei denn, das Mutterunternehmen in der Union **kann** den zuständigen Behörden gegenüber **nachweisen**, dass die Anwendung dieses Abschnitts nach den gesetzlichen Bestimmungen des Drittlandes, in dem diese Tochterunternehmen ihren Sitz haben, rechtswidrig wäre.

Wertpapierfirmen, auf die dieser Abschnitt Anwendung findet, die Vorgaben dieses Abschnitts in ihren Tochterunternehmen, die Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 13 der [Verordnung (EU) ---/--- [IFR] sind, einschließlich Tochterunternehmen mit Sitz in Drittländern, umsetzen, es sei denn, das Mutterunternehmen in der Union **weist** den zuständigen Behörden gegenüber **nach**, dass die Anwendung dieses Abschnitts nach den gesetzlichen Bestimmungen des Drittlandes, in dem diese Tochterunternehmen ihren Sitz haben, rechtswidrig wäre.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen die in Absatz 1 genannten Grundsätze in einer Weise anwenden, die der Größe **und** internen Organisation der Wertpapierfirmen sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen die in Absatz 1 genannten Grundsätze in einer Weise anwenden, die **angesichts** der Größe, internen Organisation der Wertpapierfirmen sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten **verhältnismäßig und** angemessen ist.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **für** eine Wertpapierfirma, der eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28 der Richtlinie 2014/59/EU gewährt wird,

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Wertpapierfirma, der eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28 der Richtlinie 2014/59/EU gewährt wird, **keine**

folgende Anforderungen gelten:

- a) *Ist eine variable Vergütung nicht mit der Aufrechterhaltung einer soliden Kapitalbasis der Wertpapierfirma und einer frühzeitigen Einstellung der staatlichen Unterstützung zu vereinbaren, so ist die variable Vergütung aller Mitarbeiter auf einen prozentualen Anteil der Nettoeinkünfte begrenzt;*
- b) *die Wertpapierfirmen legen Obergrenzen für die Vergütung der Mitglieder des Leitungsorgans der Wertpapierfirma fest;*
- c) *die Wertpapierfirma zahlt lediglich dann eine variable Vergütung an die Mitglieder des Leitungsorgans der Wertpapierfirma aus, wenn die zuständige Behörde dieser Vergütung zugestimmt hat.*

variablen Vergütungen zahlt.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) Bei leistungsabhängiger variabler Vergütung liegt der variablen Vergütung insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung der betreffenden Person, ihrer Abteilung und des Gesamtergebnisses der Wertpapierfirma zugrunde;

Geänderter Text

- a) Bei leistungsabhängiger variabler Vergütung liegt der variablen Vergütung insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung der betreffenden Person ***ungeachtet ihres Geschlechts als auch der*** ihrer Abteilung und des Gesamtergebnisses der Wertpapierfirma zugrunde;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe j – Einleitung

Vorschlag der Kommission

- j) mindestens **50** % der variablen Vergütung besteht aus folgenden Instrumenten:

Geänderter Text

- j) mindestens **60** % der variablen Vergütung besteht aus folgenden Instrumenten:

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ja) in Abweichung von Buchstabe j können die nationalen zuständigen Behörden im Falle von Wertpapierfirmen, die keine derartigen Instrumente ausgeben, die Anwendung alternativer Regelungen mit denselben Zielen billigen;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

k) je nach Geschäftszyklus und Art der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma und der damit verbundenen Risiken sowie der Tätigkeiten des betreffenden Mitarbeiters werden je nach Bedarf mindestens **40** % der variablen Vergütung für drei bis fünf Jahre zurückbehalten, außer bei einer besonders hohen variablen Vergütung, bei der mindestens **60** % des Betrags der variablen Vergütung zurückbehalten werden;

k) je nach Geschäftszyklus und Art der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma und der damit verbundenen Risiken sowie der Tätigkeiten des betreffenden Mitarbeiters werden je nach Bedarf mindestens **50**% der variablen Vergütung für drei bis fünf Jahre zurückbehalten, außer bei einer besonders hohen variablen Vergütung, bei der mindestens **70**% des Betrags der variablen Vergütung zurückbehalten werden;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe l – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

l) bei einem schwachen oder negativen Finanzergebnis der Wertpapierfirma werden **bis zu** 100 % der variablen Vergütung abgesenkt, einschließlich durch Malus- oder

l) bei einem schwachen oder negativen Finanzergebnis der Wertpapierfirma werden 100 % der variablen Vergütung abgesenkt, einschließlich durch Malus- oder

Rückforderungsvereinbarungen, die von den Wertpapierfirmen festgelegten Kriterien genügen und insbesondere Situationen abdecken, in denen die betreffende Person:

Rückforderungsvereinbarungen, die von den Wertpapierfirmen festgelegten Kriterien genügen und insbesondere Situationen abdecken, in denen die betreffende Person:

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 30 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Wertpapierfirmen, deren Aktiva in den dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt maximal **100** Mio. EUR wert waren;

Geänderter Text

a) Wertpapierfirmen, deren Aktiva in den dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt maximal **50** Mio. EUR wert waren;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über die notwendigen Befugnisse verfügen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Wertpapierfirmen, die ***im Sinne von Artikel 26 Absatz 4 als bedeutend betrachtet werden***, einen Vergütungsausschuss einrichten. Dieser Vergütungsausschuss muss die Vergütungspolitik und -praxis und die für das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement geschaffenen Anreize sachkundig und unabhängig bewerten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über die notwendigen Befugnisse verfügen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Wertpapierfirmen, die ***nicht die Kriterien nach Artikel 30 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a erfüllen***, einen Vergütungsausschuss einrichten. Dieser Vergütungsausschuss muss die Vergütungspolitik und -praxis und die für das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement geschaffenen Anreize sachkundig und unabhängig bewerten. ***Innerhalb einer Gruppe kann der Vergütungsausschuss auch für die gesamte Gruppe zuständig sein.***

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Rahmen vereinfacht werden: Wenn die Änderung angenommen wird, gibt es nur eine mögliche Unterteilung von Klasse 2 (Schwellenwert

100 Mio. EUR Bilanzsumme). Außerdem soll der Ermessensspielraum der nationalen Behörden eingeschränkt und dadurch gleiche Wettbewerbsbedingungen und Rechtssicherheit erreicht werden.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über die notwendigen Befugnisse verfügen, um dafür Sorge zu tragen, dass für die Ausarbeitung von Beschlüssen zum Thema Vergütung, einschließlich Beschlüssen, die sich auf Risiko und Risikomanagement der betreffenden Wertpapierfirma auswirken und vom Leitungsorgan zu fassen sind, der Vergütungsausschuss zuständig ist. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses und seine Mitglieder sind Mitglieder des Leitungsorgans, die in der betreffenden Wertpapierfirma keine Führungsaufgaben wahrnehmen. Ist im nationalen Recht eine Arbeitnehmervertretung im Leitungsorgan vorgesehen, so umfasst der Vergütungsausschuss einen oder mehrere Vertreter der Arbeitnehmer.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über die notwendigen Befugnisse verfügen, um dafür Sorge zu tragen, dass für die Ausarbeitung von Beschlüssen zum Thema Vergütung, einschließlich Beschlüssen, die sich auf Risiko und Risikomanagement der betreffenden Wertpapierfirma auswirken und vom Leitungsorgan zu fassen sind, der Vergütungsausschuss zuständig ist. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses und seine Mitglieder sind Mitglieder des Leitungsorgans, die in der betreffenden Wertpapierfirma keine Führungsaufgaben wahrnehmen. Ist im nationalen Recht eine Arbeitnehmervertretung im Leitungsorgan vorgesehen, so umfasst der Vergütungsausschuss einen oder mehrere Vertreter der Arbeitnehmer. ***Die Wertpapierfirmen müssen sich um ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in ihrem Vergütungsausschuss bemühen.***

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die gemäß Artikel 51 Buchstaben c, d und f der [Verordnung (EU) ---/---[IFR] offengelegten Informationen erheben und diese Informationen nutzen, um Vergütungstrends und -praxis zu

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die gemäß Artikel 51 Buchstaben ***a, b, ba***, c, d und f der [Verordnung (EU) ---/---[IFR] offengelegten Informationen erheben und diese Informationen nutzen, um Vergütungstrends und -praxis zu

vergleichen. Die zuständigen Behörden reichen diese Informationen an die EBA weiter.

vergleichen. Die zuständigen Behörden reichen diese Informationen an die EBA **und die ESMA** weiter. **Die EBA veröffentlicht einen jährlichen Bericht über diese Trends und die Praxis.**

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die EBA gibt in Abstimmung mit der ESMA Leitlinien für die Anwendung einer soliden Vergütungspolitik heraus. Die Leitlinien müssen zumindest den in den Artikeln 28 bis 31 genannten Anforderungen und den in der Empfehlung der Kommission 2009/384/EG⁴³ enthaltenen Grundsätzen für eine solide Vergütungspolitik Rechnung tragen.

⁴³ Empfehlung der Kommission 2009/384/EG vom 30. April 2009 zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 22).

Geänderter Text

3. Die EBA gibt in Abstimmung mit der ESMA Leitlinien für die Anwendung einer soliden **und geschlechtsneutralen** Vergütungspolitik heraus. Die Leitlinien müssen zumindest den in den Artikeln 28 bis 31 genannten Anforderungen und den in der Empfehlung der Kommission 2009/384/EG⁴³ enthaltenen Grundsätzen für eine solide Vergütungspolitik Rechnung tragen.

⁴³ Empfehlung der Kommission 2009/384/EG vom 30. April 2009 zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 22).

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 32 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen den zuständigen Behörden auf Ersuchen Angaben dazu liefern, wie viele natürliche Personen in den einzelnen Wertpapierfirmen eine Vergütung von **1 Mio.** EUR oder mehr pro Geschäftsjahr – aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von **1 Mio.** EUR – beziehen, einschließlich Angaben zu deren

Aufgabenbereichen, dem betreffenden Geschäftsbereich und **den wesentlichen Gehaltsbestandteilen** sowie Bonuszahlungen, langfristigen Prämienzahlungen und Altersvorsorgebeiträgen. Die zuständigen Behörden leiten diese Angaben an die EBA weiter, die sie – **aggregiert** nach **Herkunftsmitgliedstaaten** – in einem gemeinsamen Berichtsformat veröffentlicht. Die EBA **kann** in Abstimmung mit der ESMA Leitlinien **ausarbeiten**, um die Umsetzung dieses Absatzes zu erleichtern und die Kohärenz der erhobenen Daten sicherzustellen.

Aufgabenbereichen, dem betreffenden Geschäftsbereich und **dem Gehalt** sowie Bonuszahlungen, langfristigen Prämienzahlungen und Altersvorsorgebeiträgen. Die zuständigen Behörden leiten diese Angaben an die EBA weiter, die sie – **aufgeschlüsselt** nach **Herkunfts- bzw. Aufnahmemitgliedstaaten** – in einem gemeinsamen Berichtsformat veröffentlicht. Die EBA **arbeitet** in Abstimmung mit der ESMA Leitlinien **aus**, um die Umsetzung dieses Absatzes zu erleichtern und die Kohärenz der erhobenen Daten sicherzustellen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) die umfassende Berücksichtigung der sich im Zusammenhang mit den Faktoren Umwelt, Soziales und Governance (ESG) ergebenden Risiken bei den Vorkehrungen, die die Wertpapierfirmen zur Abfederung von Risiken treffen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) von Wertpapierfirmen eine **Begrenzung** der variablen Vergütung (**in Prozent der Nettoeinkünfte**) zu verlangen, sollte diese nicht mit der Aufrechterhaltung einer soliden Kapitalbasis zu vereinbaren sein,

g) von Wertpapierfirmen eine **Aussetzung** der variablen Vergütung zu verlangen, sollte diese nicht mit der Aufrechterhaltung einer soliden Kapitalbasis zu vereinbaren sein,

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 36 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

la) von den Wertpapierfirmen zu verlangen, Risiken für die Sicherheit ihrer Netzwerke und Informationssysteme zu minimieren, damit die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Prozesse und Daten gewährleistet wird,

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Die Wertpapierfirma ist Risiken oder Risikokomponenten ausgesetzt, die von den Kapitalanforderungen in Teil 3 der Verordnung (EU) ---/---- [IFR] nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind;

a) Die Wertpapierfirma ist Risiken oder Risikokomponenten ausgesetzt, die von den Kapitalanforderungen in Teil 3 der Verordnung (EU) ---/---- [IFR] nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind, **wobei insbesondere Risiken in Bezug auf die ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Governance) zu berücksichtigen sind;**

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei Eintritt einer Krisensituation, einschließlich einer Situation im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder widriger Entwicklungen an den Märkten, die die Marktliquidität und die Stabilität des Finanzsystems in einem der Mitgliedstaaten, in denen Unternehmen einer Wertpapierfirmengruppe zugelassen sind, gefährden könnte, alarmiert die

Bei Eintritt einer Krisensituation, einschließlich einer Situation im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder widriger Entwicklungen an den Märkten, die die Marktliquidität und die Stabilität **oder Sicherheit** des Finanzsystems in einem der Mitgliedstaaten, in denen Unternehmen einer Wertpapierfirmengruppe zugelassen sind, gefährden könnte, alarmiert die

gemäß Artikel 42 bestimmte, für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde vorbehaltlich Kapitel 1 Abschnitt 2 so rasch wie möglich die EBA, den ESRB sowie alle relevanten zuständigen Behörden und übermittelt ihnen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlichen Informationen.

gemäß Artikel 42 bestimmte, für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde vorbehaltlich Kapitel 1 Abschnitt 2 so rasch wie möglich die EBA, den ESRB sowie alle relevanten zuständigen Behörden und übermittelt ihnen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlichen Informationen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 54

Vorschlag der Kommission

Artikel 54

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 6 wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in dem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die

Geänderter Text

Artikel 54

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel **8 Absatz 4, Artikel 27** Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 6 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel **8 Absatz 4, Artikel 27** Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in dem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die

von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn das Europäische Parlament und der Rat der Kommission beide vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8 **Absatz 4, Artikel 27** Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn das Europäische Parlament und der Rat der Kommission beide vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 58 a (neu)

Richtlinie 2014/59/EU

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 58a

Änderung der Richtlinie 2014/59/EU

Die Richtlinie 2014/59/EU wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Absatz 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. „Wertpapierfirma“ eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4

***Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EU)
Nr. 575/2013, die den in Artikel 8
Absatz 1 der [Richtlinie ---/---- [IFD]]
festgelegten Anforderungen bezüglich des
Anfangskapitals unterliegt;***

Begründung

Diese Änderung ist notwendig, um den Verweis aus der BRRD zur Definition der Wertpapierfirmen, für die die Richtlinie gilt, zu ändern, da die bisherige Bezugnahme auf die CRD durch die IFD gestrichen wird.

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 60 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [fünf Jahre nach Geltungsbeginn dieser Richtlinie] und anschließend alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und ihre Auswirkungen vor.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2017)0791 – C8-0452/2017 – 2017/0358(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 18.1.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 18.1.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Kostas Chrysogonos 24.1.2018
Prüfung im Ausschuss	15.5.2018
Datum der Annahme	10.7.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 18 -: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Max Andersson, Joëlle Bergeron, Marie-Christine Boutonnet, Jean-Marie Cavada, Kostas Chrysogonos, Rosa Estaràs Ferragut, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Gilles Lebreton, António Marinho e Pinto, Emil Radev, Pavel Svoboda, Axel Voss, Francis Zammit Dimech, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Pascal Durand, Angel Dzhambazki, Evelyne Gebhardt, Răzvan Popa

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

18	+
ALDE	Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto
EFDD	Joëlle Bergeron
ENF	Marie-Christine Boutonnet, Gilles Lebreton
GUE/NGL	Kostas Chrysogonos
PPE	Rosa Estaràs Ferragut, Emil Radev, Pavel Svoboda, Axel Voss, Francis Zammit Dimech, Tadeusz Zwiefka
S&D	Evelyne Gebhardt, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Razvan Popa
VERTS/ALE	Max Andersson, Pascal Durand

1	-
ECR	Angel Dzhambazki

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung